

Anwaltskanzlei SVM - Franz-Lenz-Straße 4 - 49084 Osnabrück



Herrn  
Lars Hackmann  
Rübbelhauk 4

49626 Berge

Osnabrück, den 2012-04-18  
sb/D6/3585  
Hackmann ./ Stork, RA  
233/11Mo1  
(Bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in der vorbezeichneten Angelegenheit erhalten Sie das beigefügte Schriftstück zur  
Kenntnisnahme und zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

  
- Marx  
Rechtsanwalt

**Mathias Scholz**

Rechtsanwalt  
verstorben 2006

**Bettina Verhülsdonk**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Erbrecht

**Peter Marx**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Bau- und Architektenrecht

**Sebastian Hennecke**

Rechtsanwalt  
Verkehrsrecht  
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:  
**Rechtsanwalt Marx**

E-Mail:  
[rama@kanzlei-svm.de](mailto:rama@kanzlei-svm.de)

**Anwaltskanzlei SVM**

Franz-Lenz-Straße 4  
Bürocenter „Hasepark“  
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0  
Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33  
E-Mail: [info@kanzlei-svm.de](mailto:info@kanzlei-svm.de)  
Internet: [www.kanzlei-svm.de](http://www.kanzlei-svm.de)

Bankverbindung:  
Commerzbank  
BLZ 265 800 70  
Kto.-Nr. 0 703 714 400  
USt ID NR DE 202 705 180  
Finanzamt Osnabrück Stadt

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

**Heinrich Feldkamp**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau-  
und Architektenrecht

**Nina Feldkamp**

Rechtsanwältin

Fürstenauer Weg 220  
49090 Osnabrück

[info@feldkamp-rechtsanwaelte.de](mailto:info@feldkamp-rechtsanwaelte.de)  
[www.feldkamp-rechtsanwaelte.de](http://www.feldkamp-rechtsanwaelte.de)

# Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer  
RECHTSANWALT  
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien  
RECHTSANWALT \*

Cord-Hendrik Eßer  
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18  
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0  
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55  
email: [esser.wosgien@ewetel.net](mailto:esser.wosgien@ewetel.net)

Gerichtsfach 48

\* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

**vorab per Telefax: 0541/3156167**  
Landgericht Osnabrück  
Postfach 29 21  
49019 Osnabrück

**Abschrift**

13.04.2012 / OI  
00244/11 H / Z

**5 O 2499/11**

**Wir stellen von Anwalt zu Anwalt direkt zu!**

In Sachen

**Hackmann**  
Anwaltskanzlei SVM

J.

**Rechtsanwalt Stork**  
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

ist auch das neue Vorbringen des Klägers in den Schriftsätzen vom 18. und 20.01.2012 nicht geeignet, der Klage zum Erfolg zu verhelfen.

Die streitige Behauptung, der Beklagte habe bereits im Februar 2009 mündlich den Auftrag erhalten, das Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten, wird durch Wiederholung nicht richtiger. Das gleiche gilt für die unzutreffende Behauptung, der Beklagte habe dem Kläger etwa eine Woche nach (bestrittener) mündlicher Auftragserteilung fernmündlich ohne Aufforderung mitgeteilt, dass er das Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet habe.

Dass das Vorbringen des Klägers nicht richtig ist, ergibt sich bereits aus dem in der Klageerwiderung genannten Schriftwechsel, dessen inhaltliche Richtigkeit vom Kläger nicht bestritten wurde. Zur Verdeutlichung für das Gericht überreichen wir dazu das an den Kläger persönlich gerichtete Schreiben der Rechtsanwälte Geers und Overhoff vom 05.02.2009 (**Anlage KE 1**), mit dem für die Mutter des Klägers Auskunftsansprüche geltend gemacht worden sind. Der Beklagte hat darauf für den Kläger mit Schreiben vom 31.03.2009 (**Anlage KE 2**) geantwortet und

weisungsgemäß eine gütliche Einigung angeboten. In dem Antwortschreiben der Rechtsanwälte Geers und Overhoff vom 29.04.2009 (**Anlage KE 3**) beziehen diese sich auf ein vom Kläger selbst gefertigtes Schreiben an seine Mutter mit Poststempel vom 03.03.2009, in dem er ihr für deren Grundstücksmitigentumsanteil 20.000 € angeboten haben soll. Schon das widerlegt die jetzige Behauptung des Klägers, er habe den Beklagten schon vorher im Februar 2009 beauftragt ein Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten, denn noch Anfang März hat er selbst unmittelbar mit seiner Mutter Kontakt aufgenommen, gerade um eine Teilungsversteigerung zu vermeiden.

**Beweis:**            **Zeugnis der Frau Ulrike Hackmann, Hauptstraße 56, 49626 Berge (unter Protest gegen die Beweislast).**

Das Schreiben der Rechtsanwälte Geers und Overhoff vom 29.04.2009 hat der Beklagte mit dem Kläger in einer Besprechung am Samstag, den 02.05.2009 um 10.30 Uhr erörtert und anschließend für ihn mit Schreiben vom 14.05.2009 (**Anlage KE 4**) weisungsgemäß den Verkauf seines Mitigentumsanteils für 28.000 € angeboten, weil der Kläger nicht in der Lage war, den von seiner Mutter geforderten Kaufpreis für deren Mitigentumsanteil aufzubringen. Daraus wird deutlich, dass der Kläger auch zu diesem Zeitpunkt noch eine gütliche Einigung anstrebte und keine Teilungsversteigerung mit zusätzlichen Kosten wollte, wobei der Beklagte allerdings bestreitet, dass der Kläger überhaupt jemals über die notwendigen Mittel für einen Kauf des Mitigentumsanteils seiner Mutter verfügte.

Auf das neue Angebot haben die Mutter des Klägers und ihre Bevollmächtigten zunächst nicht reagiert, sondern mit Schreiben vom 19.05.2009 (**Anlage KE 5**) eine neue Frist zur Auskunftserteilung gesetzt. Daraufhin fand die nächste Besprechung der Parteien am 05.06.2009 um 15.45 Uhr statt. Der Beklagte hat den ihm vom Kläger in dieser Besprechung überlassenen Nachweis mit Schreiben vom selben Tag (**Anlage KE 6**) an die Rechtsanwälte Geers und Overhoff weitergeleitet und darin für den Kläger ausdrücklich anfragen lassen, wann dessen Mutter die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will. Denn die Mutter des Klägers hatte schon Ende des Jahres 2008 angekündigt, selbst ein Teilungsversteigerungsverfahren einleiten zu wollen, wenn es keine Einigung mit dem Kläger gebe. Dem Kläger, der von diesem Schreiben wie auch vom gesamten übrigen Schriftwechsel Abschriften erhalten hat, war somit auch des-

halb bekannt, dass zu dem Zeitpunkt noch kein Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet war, insbesondere nicht vom Beklagten, der bis dahin gar keinen entsprechenden Auftrag von ihm erhalten hatte. Mit Anwaltsschreiben vom 27.07.2009 (**Anlage KE 7**) hat die Mutter des Klägers sodann unter Fristsetzung bis zum 10.08.2009 einen bezifferten Pflichtteilsanspruch in Höhe von 30.000 € geltend gemacht. Mit weiterem Anwaltsschreiben vom selben Tage ließ sie mitteilen, dass sie derzeit nicht beabsichtige, die Zwangsversteigerung durchzuführen (**Anlage KE 8**). Aus diesem Schreiben geht überdies hervor, dass die Mutter des Klägers mit einem freihändigen Verkauf zu einem Kaufpreis von insgesamt 56.000 € einverstanden war. Des weiteren wurde von den Rechtsanwälten Geers und Overhoff mit einem dritten Schreiben vom 27.07.2009 (**Anlage KE 9**) ein Darlehensrückzahlungsanspruch in Höhe von 1.721,37 € geltend gemacht. Alle drei Schreiben hat der Beklagte mit Schreiben vom 28.07.2009 (**Anlage KE 10**) an den Kläger weitergeleitet und um Vereinbarung eines Besprechungstermins gebeten. In der folgenden Besprechung am 03.08.2009 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er das im letztgenannten Schreiben vom 27.07.2009 genannte Darlehen an seine Mutter zurückgezahlt habe, was wohl nicht stimmte. Hinsichtlich der von seiner Mutter verlangten Nutzungsentschädigung wollte er darüber hinaus angebliche Instandhaltungskosten des Grundstücks gegenrechnen. Ansonsten wollte er ausdrücklich abwarten, wie die Mutter reagiere, wenn er ihr Zahlungsverlangen nicht erfülle. Frei erfunden und falsch ist übrigens die neue Behauptung, der Beklagte habe dem Kläger geraten, „in Anbetracht erheblicher Geldentnahmen der Mutter des Klägers vom Konto seiner Großmutter ... keine weiteren Zahlungen zu leisten“. Abgesehen davon dass dem Beklagten überhaupt keine (bestrittenen) Geldentnahmen der Mutter vom Konto der am 18.01.2009 verstorbenen Großmutter des Klägers bekannt waren und sind, hat der Kläger überhaupt keine Zahlungen an seine Mutter geleistet.

**Beweis:**            wie vor

Was der Kläger im Jahr 2009 mit dem Zeugen Lindlage erörtert hat, ist dem Beklagten nicht bekannt. Der Beklagte hatte im Jahr 2009 bis zum Ende des Mandats in dieser Sache keinen Kontakt zu dem vom Kläger angeblich beauftragten wirtschaftlichen Berater.

**Beweis:**            dessen Zeugnis (unter Protest gegen die Beweislast)

Alle dessen angeblichen Ratschläge werden daher mit Nichtwissen bestritten. Das gilt auch für die substanzlos behaupteten Finanzierungsmöglichkeiten. Der Kläger hat dem Beklagten davon nicht berichtet, sondern im Februar 2009 lediglich geäußert, dass er sich mit seiner Mutter über das Grundstück einigen und seine Werkstatt bzw. sein Gewerbe weiterhin in dem Objekt betreiben wolle. Es ist somit auch nicht richtig, dass sich der Kläger (erst) im März 2009 selbständig machen wollte. Vielmehr betrieb er schon seit dem 01.12.2006 in der Betriebsstätte Rübbehauk 4 in Berge einen Handel mit Motorrädern und anderen Maschinen. Wir überreichen dazu als **Anlage KE 11** die Gewerberegisterauskunft der Samtgemeinde Fürstenau vom 30.01.2012. Für die Richtigkeit

**Beweis:            Auskunft der Frau Beermann, zu laden über die Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau (unter Protest gegen die Beweislast)**

Dem Beklagten war auch keine angebliche Existenzgründung des Klägers und „Neueröffnung“ eines „Highway's Motorschuppen“ zum 01.03.2009 bekannt. Er kannte weder den angeblich verteilten Flyer noch die Anzeige in der NOZ. Vielmehr wusste der Beklagte, dass der Kläger schon seit Jahren einen Gewerbebetrieb mit Zweiradhandel und Werkstatt auf dem streitgegenständlichen Grundstück betrieb. Irgendeine Eilbedürftigkeit hinsichtlich eines vom Kläger zu diesem Zeitpunkt noch lange nicht in Auftrag gegebenen Teilungsversteigerungsverfahrens bestand folglich nicht, denn der Kläger nutzte das Grundstück seit Jahren unbeanstandet als Betriebsstätte für sein Gewerbe, und zwar unstrittig ohne Zahlung einer Nutzungsentschädigung an seine Mutter. Es ist also schlicht falsch, dass eine Existenzgründung erst bevorstand und dafür eine schnelle Lösung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am gemeinsamen Grundstück erforderlich war.

Dass er das Hausgrundstück durchgehend für seinen „Zweiradbetrieb“ genutzt und den Gewerbebetrieb nicht etwa schon Ende März 2009 wieder aufgegeben hat, ergibt sich übrigens auch aus dem Schreiben der Rechtsanwälte Geers und Overhoff vom 27.07.2009 (**Anlage KE 8**), mit dem die Mutter des Klägers für die gewerbliche Nutzung des Grundstücks durch den Kläger erstmalig ab August 2009 eine Nutzungsentschädigung geltend gemacht hat. Es wird deshalb

ausdrücklich bestritten, dass der Kläger seine angeblich neue Selbständigkeit zum Ende des Monats März 2009 (wieder) aufgegeben hat. Gegenbeweislich

**Beweis: Zeugnis der Frau Ulrike Hackmann**

Auch ausweislich der vorgelegten Auskunft aus dem Gewerberegister hat er sein Einzelunternehmen nämlich zu keinem Zeitpunkt seit Dezember 2006 wieder abgemeldet.

**Beweis: Auskunft der Frau Beermann (unter Protest gegen die Beweislast)**

Soweit der Kläger bei der Bundesagentur für Arbeit offensichtlich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und Verschweigen der schon langjährig ausgeübten gewerblichen Tätigkeit einen Gründungszuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit beantragt und bewilligt erhalten hat, dürfte dies übrigens durchaus von strafrechtlicher Relevanz sein.

**Beweis: Auskunft der Agentur für Arbeit Osnabrück (unter Protest gegen die Beweislast)**

Es stimmt auch nicht, dass der Kläger die selbständige Tätigkeit mit Aufnahme einer Tätigkeit bei der Firma Menke Spezialtransporte GmbH & Co. KG aufgegeben hat. Den „Nebenjob“ als Lkw-Fahrer hat er vielmehr zusätzlich ausgeübt, weil er durch den Handel mit Zweirädern und seine Werkstatt nicht genügend Einnahmen erzielte, um davon leben zu können.

Den Motorrad- bzw. Zweiradhandel und die Werkstatt führt der Kläger übrigens nach wie vor in der genannten Betriebstätte.

**Beweis: Zeugnis der Frau Ulrike Hackmann und Augenschein (unter Protest gegen die Beweislast)**

Der Kläger hat der Agentur für Arbeit somit auch wahrheitswidrig vorgespiegelt, die selbständige Tätigkeit mit Abschluss des Arbeitsvertrages vom 30.03.2009 wieder aufgegeben zu haben.

**Beweis:            Auskunft der Agentur für Arbeit Osnabrück (unter Protest gegen die Beweislast)**

Zu den angeblichen gesundheitlichen, insbesondere psychischen Beeinträchtigungen des Klägers erklärt sich der Beklagte mit Nichtwissen. Darauf kommt es für den Rechtsstreit ohnehin nicht an, wobei allerdings die (Gefälligkeits-?)Bescheinigung der Dipl.-Psych. Kessler vom 21.01.2011, die den Kläger ohnehin erst ab dem 16.09.2009 behandelt haben will, inhaltlich falsch ist. Sie führt darin nämlich unzutreffend aus, dass die Großmutter des Klägers im Verlauf der Therapie gestorben sei. Entweder hat der Kläger diesbezüglich sogar seine Therapeutin belogen oder aber diese hatte den Sachverhalt im Jahr 2011 nicht mehr richtig in Erinnerung. Denn die Großmutter des Klägers verstarb nämlich unstreitig schon am 18.01.2009 und damit lange vor Beginn irgendeiner Therapie.

Die Behauptungen des Klägers zu einem angeblichen Schaden bleiben ebenfalls bestritten. Insoweit ist übrigens ein (streitiger) Ursachenzusammenhang mit der angeblich verzögerten Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens durch den Beklagten immer noch nicht darge-  
tan. Der Kläger war weitgehend mittellos und vermutlich nicht einmal in der Lage, seiner Mutter den angeblich durch Vergleich vor dem Landgericht Osnabrück vereinbarten Pflichtteil zu zahlen. Darüber hinaus hat er sein Gewerbe durchgehend betrieben, sodass er durch die behauptete Verzögerung des Teilungsversteigerungsverfahrens zweifellos nicht gehindert war, irgendwelche Elektrofahrräder an potentielle Kunden zu verkaufen. Was angeblich für 17 Monate aufgewandte Wohnungsmiete mit der angeblich verzögerten Teilungsversteigerung zu tun haben soll, ist nicht ersichtlich. Die Wohnung benötigte und benötigt der Kläger unabhängig vom Eigentum am Gewerbegrundstück Rübbelhauk 4. Auf Leistungen der Agentur für Arbeit hatte und hat der Kläger wegen seiner Falschangaben von vornherein keinen Anspruch. Auch die angeblichen Prozesskosten bleiben mit Nichtwissen bestritten. Vorsorglich beantragt der Beklagte insoweit

**Beziehung der Akten LG Osnabrück – 10 2641/09 – und kurzfristige Überlassung dieser Akten zur Einsichtnahme.**

Aus den Akten wird sich ergeben, dass der Kläger auch in jenem Prozess unrichtig hat vortragen lassen. Denn anders ist es nicht zu erklären, dass er nun die Positionen 13. bis 20. des mit Schriftsatz vom 18.01.2012 als Anlage eingereichten Schreibens des Beklagten vom 18.11.2009 abgedeckt hat. Das Schreiben fügen wir hierneben „ungeschwärzt“ als **Anlage KE 12** an. Die daraus hervor gehenden Zahlungsvorgänge hat er in dem vorgenannten Pflichtteilsprozess vermutlich bestritten bzw. nicht offengelegt.

Das unter der Nr. 18 aufgeführte Angebot der Firma Kristen GmbH (**Anlage KE 13**) bezog sich übrigens auf die Kosten für den Abriss des baufälligen Fachwerkhauses Rübhelhauk 4. Die Volksbank Osnabrücker Nordland eG hatte den Wert der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zudem schon im Januar 2009 mit Null bewertet (**Anlage KE 14**). Diese beiden Anlagen widerlegen auch die Behauptung, dass er im Falle eines früher eingeleiteten Teilungsversteigerungsverfahrens (und sowieso zu keinem Zeitpunkt zu erwartendem Zuschlag an ihn) eine Wohnung in dem unbewohnbaren Objekt eingerichtet und dadurch Miete für seine tatsächlich genutzte Wohnung eingespart hätte.

Nach alledem ist die Klage nach wie vor un schlüssig und schon nach Aktenlage abweisungsreif.

Alle Anlage liegen dem Kläger im Original oder in Abschrift vor (§ 133 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

**gez. C.-H. Eßer**  
Rechtsanwalt